

Anne Jeannin

# Die französische Rechtssprache an Sprachenzentren

## Eine Bestandsaufnahme

Die französische Rechtssprache (*français juridique*) ist an deutschen Universitäten ein eher kleines Nischenfach, das im sprachpraktischen Unterricht an der Universität qualitativ wie quantitativ sehr unterschiedlich fokussiert wird: Unterschiedliche Anforderungen, Inhalte und Lehrerprofile ergeben bundesweit ein sehr heterogenes Gesamtbild; dies wird der folgende Beitrag in einer Bestandsaufnahme aufzeigen. Dazu wird ein Umriss der institutionellen und geografischen Situation des *français juridique* (1. und 2.) und seiner Akteure (3.) dargestellt sowie das breite Spektrum der vermittelten Inhalte (4.).

### *1. Bildungspolitik: Der institutionelle Rahmen der französischen Rechtssprache*

Unter den bildungspolitischen Institutionen auf Bundes-, Landes- und Universitätsebene herrscht Übereinstimmung bezüglich der Sinnhaftigkeit fachsprachlichen Unterrichts für Studierende der Rechtswissenschaften in Deutschland. So formuliert das Bundesgesetzblatt vom 11. Juli 2002 zur Sprachenausbildung angehender Juristen, dass

„der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen [ist].“ (Gesetz zur Reform der Juristenausbildung 2002: 2592 § 5a, Abs. 2)

Eine ähnliche Anforderung ist beispielsweise in der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg festgeschrieben und wurde wie folgt auf der Webseite der Universität beschrieben:

„Im Rahmen eines zusammenwachsenden Europas, in dem Studienaufenthalte im Ausland immer häufiger werden und in dem die Niederlassungsfreiheit die

Berufsausübung auch im Ausland ermöglicht, [...] [gewinnt] die Beschäftigung mit einer anderen Rechtsordnung zunehmend an Bedeutung.“<sup>1</sup>

Weiterhin sei Ziel der Kurse die „Auseinandersetzungen mit einer fremden Rechtsordnung, deren systematischen Zusammenhängen sowie ihre Gegenüberstellung mit der eigenen Rechtsordnung zu ermöglichen“, da deren „rechtsvergleichende Ansätze den Zugang zu jeder anderen Rechtsordnung erleichtern“ und daher „von großem Nutzen“ seien.

Doch trotz der Übereinstimmung der Bildungsinstitutionen bezüglich der Notwendigkeit der sprachpraktischen Ausbildung und der Auseinandersetzung mit den Rechtsordnungen anderer Länder bestehen deutschlandweit große Unterschiede in den Leistungsanforderungen an die Studierenden. So ist beispielsweise in Baden-Württemberg

„nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO2002 die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO 2002) Zulassungsvoraussetzung zur Ersten juristischen Staatsprüfung [...] *ein "Sitzschein" genügt*<sup>2</sup>, da eine Benotung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO 2002 nicht erforderlich ist“.<sup>3</sup>

Im Gegensatz dazu müssen Studierende in Thüringen nach §16 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ThürJAO einen Leistungsschein erbringen:

„(2) Der Bewerber muss ferner mit Erfolg an [...] einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilgenommen haben. [...] [Es können] weitere Leistungsnachweise [...] vorgelegt werden.“<sup>4</sup>

Recht unterschiedlich sind auch die Programme, die in Deutschland im Rahmen des *français juridique* angeboten werden. Eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen (FFA) bieten zum Beispiel die Universitäten Münster, Passau, München, Bielefeld und Trier an. In dieser Konstellation scheinen juristische Fakultäten und Sprachenzentren miteinander zu kooperieren und den Unterricht gemeinsam zu gestalten. Weitere Programme werden

---

<sup>1</sup> www.jura-hd.de [Zugriff 20.2.2013] (Vgl. Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Prüfung des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache vom 14. Juli 1994, Mitteilungsblatt der Universität Heidelberg Nr. 11/1994 vom 17.10.1994, 207 ff.)

<sup>2</sup> [Hervorhebung von mir, A.J.]

<sup>3</sup> <http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/flv> [Zugriff: 28.1.2014]

<sup>4</sup> <http://www.uni-jena.de/unijenamedia/Downloads/einrichtungen/dez1/ordnungen/fak2/rewi23.pdf> [Zugriff: 28.1.2014]

*Literatur*

- Buhlmann, R. / Fearn, A. (2000): Handbuch des Fachsprachenunterrichts. Unter besonderer Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer Fachsprachen, 6. Aufl., Tübingen: G. Narr.
- Citerne-Hahlweg, G. (2007): Droit français et langue juridique: Introduction, 2. Aufl., Erlangen: SprachenZentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- Deutsches Richtergesetz in der Fassung vom 19.4.1972 ((BGBl I S. 713)), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.7.2002 ((BGBl I S. 2592, § 5a, Abs. 2)).
- Europäische Kompetenzstufen – Raster zur Selbstbeurteilung:  
<http://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr/cef-ell-document.pdf> [Stand: 28.1.2014].
- Fluck, H.-R. (1992): Didaktik der Fachsprachen. Aufgaben und Arbeitsfelder, Konzepte und Perspektiven im Sprachbereich Deutsch. Tübingen: G. Narr.
- Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO). Grundlegende Informationen:  
<http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/flv/> [Stand: 28.1.2014].
- Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Prüfung des französischen Rechts und der zugehörigen Rechtssprache vom 14. Juli 1994, Mitteilungsblatt der Universität Heidelberg Nr. 11/1994 vom 17.10.1994, 207 ff.
- Schlichting, A. de / Volmerange, X. (2011): Introduction au français juridique. Einführung in die französische Rechtssprache, 3. Aufl., München: C.H. Beck.
- Schmidt-König, C. (2011): Introduction à la langue juridique française, 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 24. Februar 2004:  
<http://www.uni-jena.de/unijenamedia/downloads/einrichtungen/dez1/ordnungen/fak2/rewi23.pdf> [Stand: 28.1.2014].